

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand der Produktion der Patrouillenboote für Saudi-Arabien durch die Friedrich Lürssen Werft GmbH & Co. KG (Peene-Werft in Wolgast), und erwägt sie, die Genehmigung angesichts der aktuellen Entwicklungen (Verschlechterung der Beziehungen zwischen Saudi-Arabien und Iran sowie Massenexekutionen in Saudi-Arabien im Januar 2016) zu widerrufen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 18. Januar 2016

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Produktion der Patrouillenboote begonnen. Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklungen in Saudi-Arabien genau verfolgen und wie bisher im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis berücksichtigen.

2. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Äußerung des Bundesministers für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel (vgl. Rede zu den Grundsätzen deutscher Rüstungsexportpolitik, 8. Oktober 2014, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik) die Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien aussetzen, bzw. beenden (ähnlich wie im Falle Russlands im März 2014, vgl. tagesschau.de vom 4. August 2014 12:58 Uhr), und wenn dies noch nicht entschieden sein sollte, und in welchem Rahmen will die Bundesregierung hierzu eine endgültige Entscheidung treffen (bitte unter Angabe des Datums)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 18. Januar 2016

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Entscheidungen werden jeweils im Einzelfall getroffen. Dabei werden alle Aspekte des jeweiligen Falls berücksichtigt, gewichtet und abgewogen. Grundlage sind u. a. die Politischen Grundsätze der Bundesregierung aus 2000 und der Gemeinsame Standpunkt der EU aus 2008. Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Auch hat die Bundesregierung in besonders sensiblen Bereichen wie bei den Kleinwaffen die Grundsätze jüngst verschärft und auch die Regelungen über die Post-Shipments-Kontrolle erweitert. Zusammen genommen bilden sie die strengsten Regeln für Rüstungsexporte, die es in der Bundesregierung je gab.

Aktuelle Entwicklungen werden in die Entscheidungsfindung einbezogen. Für jeden Einzelfall findet eine differenzierte und sorgfältige Einzelfallprüfung statt, insbesondere unter außen- und sicherheitspolitischen Gesichtspunkten. Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklungen in Saudi-Arabien genau verfolgen und wie bisher im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis berücksichtigen.

3. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben zum laufenden EuGH-Verfahren zur Frage, ob das Singapur-Abkommen ein gemischtes Abkommen ist oder nicht (bitte begründen), und wenn ja, mit welchem Inhalt?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 15. Januar 2016**

Die Bundesregierung hat am 6. Januar 2016 eine Stellungnahme beim Europäischen Gerichtshof in dem Gutachtenverfahren zum Freihandelsabkommen mit Singapur eingereicht. Darüber hat sie den Bundestag am 7. Januar 2016 gemäß dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) unterrichtet.

In der ausführlichen Stellungnahme vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sich bei dem geplanten Abkommen mit Singapur – anders als die Europäische Kommission meint – um ein gemischtes Abkommen handelt. Denn es betrifft nicht nur Materien, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fallen. Insbesondere sind nicht alle Regelungen von der Kompetenzgrundlage für die Handelspolitik (Art. 207 AEUV) abgedeckt, wie die Europäische Kommission in ihrem Gutachtenantrag auch selbst eingeräumt hat.

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, dass auch unter Berücksichtigung weiterer Rechtsgrundlagen keine ausschließliche Unionskompetenz für das Abkommen besteht. Dies gilt namentlich für die Regelungen des Investitionsschutzes bei Portfolio-Investitionen und für den im Abkommen vorgesehenen Investor-Staat-Streitschlichtungsmechanismus. Auch in zahlreichen weiteren erfassten Politikfeldern bestehen mitgliedstaatliche Kompetenzen fort. Dies gilt etwa für bestimmte Bereiche der Verkehrspolitik, des Niederlassungsrechts, des Schutzes geistigen Eigentums, des Umweltschutzes und der sozialen Entwicklung sowie für horizontale Regelungen über das Verwaltungsverfahren und über Transparenz.